



Weihnachtsgeschenk! Endlich neuer Lohn- und Gehaltstarifvertrag

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

Am 14.12.2009 konnte in der 2. Tarifverhandlung ein neuer Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Beschäftigten im Berliner Bäckerhandwerk und im Bäcker- und Konditorenhandwerk im Land Brandenburg vereinbart werden.

Nach vielen „Leerjahren“ ist das ein Zeichen und der Weg in die tariflich gesicherte Zukunft.

1. Ab 1. Januar 2010 erhöhen sich alle Löhne und Gehälter

in Berlin (West) um + 3,3 %

In Berlin (Ost) um + 5 %

In Brandenburg um + 6 %

Für Berlin (West) gilt für Betriebe unter 40 Beschäftigte eine Sonderregelung, d. h. die o. g. Erhöhung erfolgt in 2 Stufen zum 01.01.2010 und zum 01.07.2010.

2. Für Verkäuferinnen wurden gesonderte Erhöhungen vereinbart.

Das Gehalt der Verkäuferin ohne Ausbildung erhöht sich z. B. im 1. Jahr

in Berlin (West) von 1.053 Euro auf 1.125,30 Euro

in Berlin (Ost) von 873 Euro auf 1.112,58 Euro

in Brandenburg von 863 Euro auf 1.088,32 Euro

Weiterhin wurde vereinbart, dass die ungelernete Verkäuferin nach dem 3. Jahr der gelernten Verkäuferin im 1. Jahr gleichgestellt wird.

3. Für gelernte Verkäuferinnen wurden die Gehälter wie folgt erhöht:

In Berlin (West) von 1.399 Euro auf 1.435,50 Euro

In Berlin (Ost) von 1.159 Euro auf 1.204,43 Euro

In Brandenburg von 1.135 Euro auf 1.180,17 Euro

4. Der Tarifvertrag ist erstmals zum 31.12.2010 kündbar.

Sicherlich werden nicht alle zufrieden sein.

Aber bessere Tarife fallen nicht vom Himmel.

Wir brauchen Eure Unterstützung.

Deshalb jetzt NGG-Mitglied werden!!!



GEWERKSCHAFT NAHRUNG-GENUSS-GASTSTÄTTEN
Landesbezirk Ost

Anspruch auf Leistungen haben nur Mitglieder

Nur gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben rechtlich gesicherte und klagbare Ansprüche auf Leistungen aus einem Tarifvertrag.

Dazu das Bundesarbeitsgericht:

»... Der tarifgebundene Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, auf Grund des so genannten Gleichbehandlungsgrundsatzes seinen nicht tarifgebundenen Arbeitnehmern das zu gewähren, was er auf Grund eines Tarifvertrages den tarifgebundenen Arbeitnehmern zu gewähren verpflichtet ist ... «



Das steht im Tarifvertragsgesetz:

- ▶ §2 (1): Tarifvertragsparteien sind Gewerkschaften, einzelnen Arbeitgeber sowie Vereinigungen von Arbeitgebern.
- ▶ §3 (1): Tarifgebunden sind die Mitglieder der Tarifvertragsparteien und der Arbeitgeber, der selbst Partei des Tarifvertrages ist.
- ▶ §4 (4): ein Verzicht auf entstandene tarifliche Rechte ist nur in einem von den Tarifvertragsparteien gebilligten Vergleich zulässig.

BEITRITTSERKLÄRUNG

GEWERKSCHAFT NÄHRUNG · GENUSS · GASTSTÄTTEN



JA, ich werde ab _____ Mitglied der Gewerkschaft NGG und erkenne die jeweils gültige Satzung an.

Familienname _____ weiblich
Vorname _____ männlich
Straße und Hausnummer _____
Postleitzahl _____ Wohnort _____
Geburtsdatum _____ Nationalität _____
Telefon _____ Handy _____
E-Mail _____

Beschäftigt als _____
 gewerblich angestellt im Außendienst
 teilzeitbeschäftigt mit _____ Wochenstunden
 in Ausbildung von _____ bis _____
Name des Betriebes _____
Straße und Hausnummer _____
Postleitzahl _____ Ort _____
Monatliches Bruttoeinkommen _____ Tarifgruppe _____

Hiermit ermächtige ich die NGG, den jeweils satzungsgemäßen Beitrag bis zu meinem schriftlichen Widerruf von meinem Konto abzubuchen.

monatlich vierteljährlich

Kontonummer _____ BLZ _____
Bank/Sparkasse/Postbank _____ Ort _____

Der Monatsbeitrag beträgt 1 Prozent des jeweiligen Bruttotarifeinkommens. Ich bin einverstanden, dass diese Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. NGG-Vertrauensgarantie: NGG sichert zu, dass diese Daten nicht an außergewerkschaftliche Stellen weitergegeben werden.

Eine Kündigung muss spätestens sechs Wochen zum Quartalschluss bei dem zuständigen NGG-Regionalbüro schriftlich erfolgen. Bis zum Ende der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht.

Datum _____ Unterschrift _____